1=7318

Amtliche Mitteilungen der

Universität Dortmund

6/86

19.03.1986

Nichtamtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 17. Dezember 1985

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund Vom 17. Dezember 1985

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 263. Sitzung am 21. November 1985 eine Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 der Diplom-prüfungsordnung für den Studiengang Journalistik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 4. Dezember 1985 – II 8 3 – 8145.13 – genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Zweiten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL NW Nr. 2/1986, S. 98). Die Satzung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft getreten.

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund Vom 17. Dezember 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20 November 1979 (GV NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18 Dezember 1984 (GV NW. S. 800), hat die Universität Dortmund folgende Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 15 November 1982 (GABI, NW S. 548), geändert durch Satzung vom 3 Juni 1985 (GABI, NW S. 429), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs 2 Satz 1 erhalt folgende Fassung

"Als Zweitfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden.

- Biologie
- Deutsche Sprache und Literatur
- Englische Sprache und Literatur
- Geographie

- Geschichte
- Kunst
- Musik
- Philosophie
- Politikwissenschaften
- Psychologie
- Raumplanung
- Rechtswissenschaften
- Soziologie
- Spezielle Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftspolitik)
- Sport *

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften. Journalistik und Geschichte vom 22-5-1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 21-11-1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4-12-1985 – II B 3.8145.13

Dortmund den 17. Dezember 1985

Der Rektor der Universität Dortmund Prof. Dr. P. Velsinger